

Wasserrecht;

Umgestaltung des Donauvorlands (linkes Ufer) mit Neuschaffung von Retentionsraum, Gemeinde Sinzing

Bekanntmachung

Die Gemeinde Sinzing plant seit längerem die Umgestaltung des Donauvorlands (linkes Ufer). Die neue Planung sieht nun das Vorhaben gemäß den bestehenden Grundstückszuschnitten auf den Grundstücken Fl.Nr. 120, 121/3, 135/2, 135/5, 154, 154/2, 154/6 und 155, Gemarkung Sinzing, vor.

Das westliche Donauvorland soll hinsichtlich Auenökologie und Erholungsnutzung aufgewertet werden und durch flächige Abgrabungen und Uferabflachungen soll Retentionsraum neu geschaffen werden.

Zudem soll die Donau als Lebensraum aufgewertet werden und die Wasser-Land-Vernetzung zwischen Donau und Vorland gefördert werden.

Die Umgestaltungsmaßnahmen umfassen eine Fläche von ca. 5,6 ha Fläche im westlichen Donauvorland im Bereich des Ortsteils Sinzing und erstrecken sich über rund 1,1 km entlang der Donau zwischen Donau-km 2388,200 und 2389,300.

Es sind u.a. ein großflächiger Bodenabtrag, die Schaffung von Flachwasserzonen, die Neuanlage eines Fußwegs in der Nähe des neuen Ufers bzw. der Flachwasserzonen, die Entwicklung der Vorlandflächen als extensiv genutzte Feuchtwiesen und Baumpflanzungen zur Gestaltung und landschaftlichen Einbindung des Vorlands geplant.

Für die o.g. geplanten Umgestaltungen hat die Gemeinde Sinzing die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die beantragten Maßnahmen werden hiermit gemäß § 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Pentling, Zimmer-Nr. E.10 vom 09.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017 während der Dienstzeiten **zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen** sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens 27.11.2017 **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeindeverwaltung Pentling, Am Rathaus 5, 93080 Pentling, oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Regensburg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen (die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften als dem BayVwVfG befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen) und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV

Isarstraße, Nordgaustraße,
Donaustauffer Straße

www.landkreis-regensburg.de



Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Aufgrund Art. 27a i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz werden der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <https://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Angeheftet am: 29.09.2017

Abgenommen am: 01.12.2017



Griesbeck
Verwaltungsrat

